



An das Präsidium des Nationalrats

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

s7@gesundheitsministerium.gv.at

Wien, am 28. August 2020

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmegesetz geändert werden, Begutachtung

GZ.: 2020-0.446.926

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (unter Einbeziehung der Fachgruppe Grundrechte und interdisziplinärer Austausch und der Fachgruppe Außerstreit- und Familienrecht) und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD erstatten zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

S t e l l u n g n a h m e

Zu Artikel 1

Abkürzung „EpG“:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Abkürzung „EPG“ bereits für das „Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG)“ verwendet wird. In der gesprochenen Sprache kann zwischen den beiden Abkürzungen nicht unterschieden werden.

§ 5 Epidemiegesetz (Datenspeicherung):

Das Motiv für § 5 Abs 6 des EpidemieG-Entwurfs, die Kontaktnachverfolgung zu erleichtern bzw überhaupt zu ermöglichen, ist nachvollziehbar. Allerdings ist die Regelung zu undifferenziert und zu weitreichend. Zwar setzt die Aufbewahrung von personenbezogenen Kontaktdaten die Zustimmung der betroffenen Personen voraus. Trotz dieser Zustimmung sind der Zweck dieser Datenverarbeitung sowie die Verhältnismäßigkeit der Regelung zu beachten. Diese Regelung kollidiert auch mit beruflichen Geheimhaltungspflichten.

Der Wortlaut des Entwurfs spricht von „aufzubewahren“. Es kann aber nur Vorhandenes aufbewahrt werden, so dass aus der Bestimmung eine Erhebungspflicht abgeleitet werden kann (im Konkreten, die Pflicht, die Gäste, BesucherInnen, KundInnen und MitarbeiterInnen um ihre Kontaktdaten und die Einwilligung zur Datenverarbeitung zu ersuchen). Denkbar wäre, dass die Aufbewahrung der Kontaktdaten nur jene betrifft, die im Rahmen der Tätigkeit mitgeteilt wurden (etwa bei Reservierung von Karten, Hotelzimmer etc). Es sollte daher klargestellt werden, ob eine solche Pflicht zur Erhebung von Kontaktdaten besteht oder nicht.

Der Begriff „Betrieb“ ist überaus weitreichend; er umfasst kleine Gastgewerbebetriebe ebenso wie große Baumärkte und stellt auch nicht auf eine übliche Verweildauer der Kunden ab.

Zu weitreichend und undifferenziert ist auch der Umstand, dass diese „Aufbewahrungspflicht“ alle Betriebe, Veranstalter und Vereine des gesamten Bundesgebiets umfasst. Denkbar wäre eine zeitliche und regionale Begrenzung dieser Datenerfassung vorzusehen, wenn konkrete Kriterien erfüllt sind, etwa die Stufe Gelb bei einem Ampelsystem.

Um die Freiwilligkeit der Zustimmung zu unterstreichen, sollte bereits der Gesetzestext (und nicht bloß die Erläuterungen) die Klarstellung enthalten: `Betriebe, Veranstalter und Vereine dürfen nicht den Eintritt oder die Dienstleistung verweigern, weil die Einwilligung in die Datenverarbeitung abgelehnt wird.`

Zu Artikel 1 und 2

§ 7 Abs. 1a Epidemiegesetz (Meldung der Anhaltung an das Bezirksgericht):

Die Änderung, wonach von vornherein auf 14 Tage befristete Quarantäne-Bescheide nicht mehr, sondern nur noch vier Wochen übersteigende Anhaltungen den Bezirksgerichten zu melden sind,

wird sehr begrüßt. Derzeit sind die Gerichte mit einem enormen Aufwand belastet, weil jeder gemeldete Fall – auch wenn keine weiteren Maßnahmen zu treffen sind - elektronisch und aktenmäßig erfasst und einem/einer RichterIn vorgelegt werden muss.

Aus grundrechtlicher Sicht ist die Neuregelung vertretbar, weil die/der Angehaltene jederzeit bei Gericht beantragen kann, dass dieses die Unzulässigkeit der Anhaltung ausspreche (auch schon vor Ablauf von vier Wochen). Das Bezirksgericht hat die Zulässigkeit der Anhaltung auch aktuell von Amts wegen (erst) in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde (s § 7 Abs. 1a Epidemiegesetz idgF).

Die Neuregelung des § 7 Abs 1a dritter Satz lässt offen, wann die Bezirksverwaltungsbehörden die Verständigungen vorzunehmen haben. Dem Gesetzestext zufolge sind jene Anhaltungen anzuzeigen, die länger als vier Wochen aufrecht sind. Demgegenüber heißt es in den Erläuterungen, dass die Bezirksverwaltungsbehörde das Bezirksgericht nur von jenen Anhaltungen, die länger als vier Wochen dauern, zu verständigen hat. Es bleibt unklar, ob auf die aufrechte Anhaltung abgestellt wird. Diesfalls wäre die bereits abgelaufene Anhaltedauer maßgeblich und hätte die Bezirksverwaltungsbehörde nach Ablauf der vierwöchigen Anhaltung eine Verständigung vorzunehmen. Die Erläuterungen können dahingehend verstanden werden, dass die Verständigung im Zeitpunkt der Anhaltung vorzunehmen ist. Das sind zwei unterschiedliche Zeitpunkte. Eine Klarstellung ist daher geboten.

§ 17 TuberkuloseG:

Die Möglichkeit, in solchen Situationen einen Antrag per E-Mail bei Gericht einbringen zu können, ist unter dem Stichwort „Zugang zum Recht“ zu begrüßen.

Die in § 17 Abs 4 vorgesehene Regelung, dass eine anwaltlich nicht vertretene Person den Antrag nach vorheriger telefonischer Kontaktaufnahme mit dem Gericht auch mit E-Mail an die vom Gericht bekanntgegebene E-Mail-Adresse einbringen kann, könnte noch bürgerfreundlicher gestaltet werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde könnte die E-Mail-Adresse des zuständigen Bezirksgerichtes (Bezirksgericht des Wohnsitzes) bereits im Bescheid anführen, sodass weitergehende telefonische Abklärungen, die wiederum Ressourcen binden, vermieden werden können.

zu Artikel 3

Covid-19-Maßnahmengesetz (Betretungsverbot):

Die Möglichkeiten der Beschränkung des Betretens von Betriebsstätten, Arbeitsorten, Verkehrsmitteln und Orten werden nun etwas präziser gefasst. Dabei orientiert sich der Gesetzesentwurf am Erkenntnis des VfGH.

Hinsichtlich folgender Punkte bestehen Bedenken:

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 CoV-19-MG sind weiterhin nicht ausreichend determiniert. § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 des CoV-19-MG differenziert nun zwischen „bestimmten Orten“ und „öffentlichen Orten“. § 2 Abs. 2 leg. cit. sieht auch vor, dass ein gänzlich Betretungsverbot für diese Orte erlassen werden kann. Insbesondere ist aber nicht klar, welche Orte mit „bestimmte Orte“ gemeint sind. Bereits § 1 geht auf „bestimmte Orte“ (Betriebsstätten, Arbeitsorte und Verkehrsmittel) ein, ohne dass Bezug auf § 2 Abs. 1 Z 1 genommen wird. Auch ist die Abgrenzung zu „öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit“ unklar. Diese Formulierung würde auch den Schluss zulassen, dass „bestimmte Orte“ sowohl private als auch öffentliche Orte sein können (bloß eben nicht „in ihrer Gesamtheit“). Es ist grundrechtlich wohl zulässig, auch für private Orte Beschränkungen der Freizügigkeit vorzusehen. Das bedeutet aber einen massiven Eingriff in Art. 8 EMRK. Eine Entschärfung ergibt sich aus dem Beisatz „bestimmte“ Orte, weil es damit wohl nicht möglich sein wird, ein allgemeines Verbot, sich mit haushaltsfremden Personen in der eigenen Wohnung zu treffen, anzuordnen. Was ist aber zB mit einem Verbot, in privaten Haushalten in einem bestimmten Gebiet (zB 1180 Wien) haushaltsfremde Personen zu treffen? Der VfGH hatte das bisherige Betretungsverbot für „bestimmte Orte“ – im Lichte der Materialien – so interpretiert, dass dadurch nur die Nutzung von Orten verboten werden kann, die zum persönlichen Zusammentreffen mehrerer Menschen außerhalb der eigenen Wohnung führt (VfGH 14.7.2020, V363/2020, Rn. 55). Da die Materialien zum vorliegenden Entwurf nichts Gegenteiliges enthalten, müsste das wohl weiter gelten. Im Gesetzestext kommt es aber – weiterhin – nicht zum Ausdruck.

Auch scheint ein Verbot der Betretung von öffentlichen Orten „in ihrer Gesamtheit“ ohne nähere Ausgestaltung im Gesetz überschießend und aus Sicht des Art. 18 B-VG problematisch. Außerdem wird als einziges Kriterium für die Verhängung von Betretungsverboten „die epidemiologische Situation“ genannt. Auch das ist zu unbestimmt.

Materialien:

Wieso zu § 1 und § 2 CoV-19-MG die Regeln über das Betreten „selbstredend auch für das Befahren“ gelten sollen, lassen die Erläuterungen offen. Hier stellt sich die Frage der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die Ansteckungsgefahr.

Fehlerhaft sind die Materialien (im Vergleich zum Gesetzestext) zu den Strafnormen in § 3 CoV-19-MG. In den Materialien heißt es, § 3 Abs. 2 bestraft nicht Betretungen entgegen der in der VO nach § 1 festlegten Zahl oder Zeit, sondern richtet sich nur an den Inhaber/Betreiber. Der Normtext von § 3 Abs. 2 richtet sich aber nur (!) gegen den Betretenden; Inhaber und Betreiber sind nach § 3 Abs. 3 strafbar.

Mag. Sabine Matejka

Präsidentin

Mag. Christian Haider

Vorsitzender